



Beitragsordnung des Verbandes Mediation Deutschland e. V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 der Satzung

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbandes für Mediation in Deutschland e. V. ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verband ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat im Umlaufverfahren am 15.11.2025 diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verband beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr.
3. In sozialen Härte- und Einzelfällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontaktadressen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verband daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Bei Verbandseintritt ist der Jahresbeitrag anteilig zum nächsten 1. des Folgemonats fällig.
6. Für die Teilnahme an Kursen und Seminaren des Verbands gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
7. Folgende Beiträge sind festgelegt:

• Aufnahmegebühr einmalig	10,00 €
• Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft*	120,00 €
8. Die Mitgliedsbeiträge sind im Januar eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr im Voraus zu entrichten. Der Verband bevorzugt zur Vereinfachung der Zahlungsabwicklung das SEPA-Lastschriftverfahren und bucht den Mitgliedsbeitrag im Januar eines Jahres im Voraus ab.
9. Mit Jahresabschluss erhalten die Mitglieder eine Bescheinigung über den Mitgliedsbeitrag.

* Preisnachlass in Höhe von 50 % für Studierende bis zum 27. Lebensjahr und ALG-II-Bezieher (jährlich nachzuweisen)